

2780 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste-Dienstordnung und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält jene Maßnahmen, die für den Bereich des Vertragsbedienstetengesetzes und der Bundesforste-Dienstordnung analog zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend die 41. Gehaltsgesetz-Novelle in Betracht kommen. Dabei soll unter anderem auch eine Erhöhung der Bezüge um 3 % bis 5,33 % erfolgen.

Weiters soll das Monatsentgelt für Vertragsbedienstete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, herabgesetzt werden und an die für die Lehrlingsentschädigung maßgebenden Verhältnisse angepaßt werden. Diese Reduzierung des bisherigen Bezugsansatzes soll vorerst für drei Jahre gelten. Sofern dann bundesgesetzlich nichts anderes angeordnet wird, würde die bisher geltende Regelung wieder in Kraft treten.

Ferner sollen die Abfertigungs- und Urlaubsbestimmungen im Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz an das Landarbeitsgesetz angepaßt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste-Dienstordnung und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 12 19

Maria D e r f l i n g e r  
Berichterstatte

C e e h  
Obmann